

Todesurtheil,

welches von dem

Magistrate

der

kais. l. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien,

über die mit dem

Carl P^{*****}
adowetz

wegen meuchlerischen Raubmordes

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der
von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten
Bestätigung

heute den 16. September 1830 .

mit dem Strange vollzogen worden ist.

T h a t b e s t a n d.

Carl P*****, 24 Jahre alt, zu Tabor in Böhmen geboren, katholischer Religion, ledig, ein Uhrmachergeselle, zeigte schon in der letzten Zeit seines Schulbesuches schlechte Sitten, und ergab sich späterhin nach und nach dem Trunke und dem Spiele, wodurch er seinen wöchentlichen Arbeitslohn immer verlor, und in Schulden gerieth.

Durch diese Verluste in Verlegenheit gesetzt, entschloß er sich, irgend Jemanden, der ihm unterkomme, einen tödtlichen Streich zu versetzen, und etwas zu nehmen.

Da er am Sonnabende vor dem Pfingstsonntage d. S. den am nähmlichen Tage eingenommenen Arbeitslohn gleichfalls wieder im Spiele verlohren hatte, begab er sich am Pfingst-

sonntage den 30. May d. S. zu der ihm bekannten alten Wittwe Elisabeth Arnold in der Gärtnergasse in der Alservorstadt, und faßte den Entschluß, der Arnold mit der bey dem Eintritte in die Wohnung derselben gesehenen Holzhacke den schon früher beabsichtigten Streich auf den Kopf beyzubringen, und von ihr sich einen Rest Taffet und einen goldenen Fingerring zuzueignen.

Als die Wittwe Arnold nach einem beynaher anderthalbstündigen Aufenthalte des P***** in der Wohnung derselben, aus dem Zimmer in die Küche ging, folgte er ihr dahin nach, und versetzte ihr daselbst mit dem Rücken ihrer Holzhacke von rückwärts auf das Hinterhaupt einen solchen Schlag, daß sie sogleich zu Boden sank.

Ueber ihr Geschrey stieß er derselben ein in der Küche gestandenes Geschirr in das Gesicht, und würgte sie am Halse, um sie am Schreyen zu hindern. Auf den im Hause entstandenen Lärm ergriff er die Flucht, auf welcher er jedoch angehalten wurde.

Die verwundete 73 Jahre alte Elisabeth Arnold starb bereits am Morgen des 2. Junius, und bey der an ihr vorgenommenen ärztlichen Untersuchung wurden, ungeachtet P***** ihr nur einen Streich mit der Hacke, und einen Stoß mit dem Topfe versetzt zu haben, bestimmt eingestand, sieben Verletzungen am Kopfe, und darunter vier lebensgefährliche, und eine mit der stumpfen Rehrseite der Holzhacke beygebrachte Wunde

von der Beschaffenheit gefunden, daß sie selbst bey dem günstigsten Zustande des Körpers den Tod unausweichlich zur Folge haben mußte.

U r t h e i l.

Carl P***** ist des meuchlerischen Raubmordes schuldig, und deßhalb nach Vorschrift des §. 119 des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, und diese Strafe an ihm gemäß des §. 10 des Gesetzbuches mit dem Strange zu vollziehen.

